

Die Rechtsprechung zum Fachplanungsrecht in den Jahren 1997 und 1998

Von Rechtsanwalt und Notar Prof. Dr. Bernhard *Stüer*, *Münster/Osnabrück*, und Caspar David *Hermanns*, Osnabrück

Zum Fachplanungsrecht ergeht derzeit eine kaum mehr übersehbare Fülle von Entscheidungen. Dies ist die Folge des fortwährend – häufig einigungsbedingt - notwendigen, vielfach im einzelnen aber umstrittenen, Ausbaus der Infrastruktur. Insbesondere in den neuen Bundesländern, in denen nach dem Ausbau vorhandener Verkehrswege die zweite Runde der Modernisierung von Verkehrswegen, nämlich die Konzeption und der Bau ganz neuer Trassen, begonnen hat, werden vielfältige grundsätzliche Fragestellungen aufgeworfen. Gemäß § 5 I VerkPBG ist das *BVerwG* derzeit hierfür erst- und letztinstanzlich zuständig. So werden im folgenden schwerpunktmäßig die Entscheidungen des *BVerwG* aus den Jahren 1997 und 1998 skizziert, wobei auch wesentliche Entscheidungen aus den Vorjahren und solche der Verfassungs- und Instanzgerichte nicht unberücksichtigt bleiben.

I. Verfassungsfragen

Auch vor dem Hintergrund einer aus Art. 2 II (1) GG abgeleiteten Schutzpflicht sei nach Ansicht des *BVerwG* nicht davon auszugehen, daß die in § 2 der 16. BImSchV¹ festgelegten Immissionsgrenzwerte wegen Verstoßes gegen den Vorbehalt des Gesetzes unwirksam seien, vielmehr stehe die Verordnung mit dem gesetzlichen Regelungsauftrag des § 43 I (1) BImSchG im Einklang². Der Gesetzgeber habe nämlich bei der Erfüllung der aus dieser Norm folgenden Schutzpflicht einen weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsbereich, dessen Grenzen er auch nach der Rechtsprechung des BVerfG nicht verlassen habe³. Eine Verletzung der Schutzpflicht sei gerichtlich nur feststellbar, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht oder offensichtlich gänzlich ungeeignet getroffen habe. Dies sei weder für die Grenzwerte des § 2 I Nr. 2 der 16. BImSchV noch für deren Errechnung nach § 3 der 16. BImSchV anzunehmen. Schließlich sei auch nicht festzustellen, daß der Gesetzgeber bei der Festsetzung des Schienenbonus sein normatives Ermessen überschritten habe⁴.

Werden im Zuge eines Planfeststellungsverfahrens Grundflächen nur Nutzungsbeschränkungen auferlegt, würden diese nicht zu einer Verpflichtung zum freihändigen Erwerb durch den Vorhabenträger führen, da eine Enteignung nach § 19 I (2) FStrG zum einen nur zulässig sei, soweit sie zur Ausführung des Vorhabens notwendig seien und zum anderen die nach § 19 V anwendbaren Enteignungsgesetze regelmäßig eine Enteignung nur zulässig sei, wenn das Wohl

¹16. BImSchV vom 12.06.1990, BGBl. I S. 1036.

²*BVerwG*, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25.95 – E 104, 123 = DVBl. 1997, 831, 833 f. = NVwZ 1998, 513 = UPR 1997, 295; Urt. v. 18.03.1998 – 11 A 55.96 – NVwZ 1998, 1071, 1074 = DVBl. 1998, 1181 = UPR 1998, 351; B. v. 01.04.1998 – 11 VR 13.97 – NVwZ 1998, 1070, 1071 = UPR 1998, 311.

³*BVerfG*, B. v. 30.11.1988 – 1 BvR 1301/84 - E 79, 174, 195 f. = DVBl. 1989, 352 = NJW 1989, 1271.

⁴*BVerwG*, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25.95 – E 104, 123 = DVBl. 1997, 831, 833 f. = NVwZ 1998, 513 = UPR 1997, 295; Urt. v. 18.03.1998 – 11 A 55.96 – NVwZ 1998, 1071, 1073 = DVBl. 1998, 1181 = UPR 1998, 351.

der Allgemeinheit eine solche erfordere⁵. Insofern sei daher in derartigen Fällen eine einvernehmliche Lösung zwischen dem Vorhabenträger und dem in seinen Eigentumsrechten Betroffenen erforderlich, ein Vollentzug des Eigentums sei nicht möglich. Unabhängig hiervon sei aber dem Betroffenen in einem gesonderten Verfahren für die Inanspruchnahme oder Belastung von Flächen und die damit verbundene Beeinträchtigung seines Vermögens eine angemessene Entschädigung zu gewähren⁶.

Beim Braunkohlentagebau Garzweiler II war unter anderem umstritten, inwieweit der Vorbehalt des Gesetzes bei der Aufstellung und Genehmigung von Braunkohlenplänen in Nordrhein-Westfalen eine Entscheidung des Parlaments erfordere. Dies bejahte der *VerfGH Münster*, was seiner Ansicht nach noch nicht aus dem rechtsstaatlichen Gehalt des Vorbehalts des Gesetzes folge, denn die Braunkohlenplanung allein als Planung berühre noch nicht das Verhältnis von Staat und Bürger, da der Braunkohlenplan nur Ziele der Raumordnung und Landesplanung festlege und nicht unmittelbar in die Rechtsstellung im Plangebiet eingreife⁷. Doch auch ohne Grundrechtsbezogenheit gehöre die landesplanerische Ordnung des Braunkohlenabbaus durch Braunkohlenpläne zu den wesentlichen Fragen, deren Entscheidung dem Parlament vorbehalten sei, da die mittel- und langfristige Sicherung der Energieversorgung von weitreichender und grundsätzlicher Bedeutung sei. Die Braunkohle leiste hierzu derzeit einen erheblichen Beitrag und ihre Gewinnung im Tagebau ziehe in betroffenen Regionen weitreichende wirtschaftliche, soziale und ökologische Konsequenzen für das Gemeinwesen nach sich. Daher gehöre die Beantwortung der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Inanspruchnahme von Lagerstätten gegenüber konkurrierenden Nutzungen Vorrang erhalte, zu den Entscheidungen, die im demokratischen Rechtsstaat nur der Gesetzgeber treffen dürfe.

Nach Auffassung der Münsteraner Verfassungsrichter habe der nordrhein-westfälische Landtag die grundlegenden Fragen der Landesplanung des Braunkohlenabbaus jedoch im LPIG durch förmliches Gesetz geregelt, so daß über diese Fragen hinaus weder über das „Ob“ des konkreten Tagebaus Garzweiler II, noch über dessen räumliche Ausdehnung durch Gesetz zu entscheiden gehabt habe. Selbst wenn die konkrete Entscheidung über das Tagebaugebiet Garzweiler II als Braunkohlenplan in Form einer untergesetzlichen Rechtsnorm getroffen worden sei, lasse sich daraus nicht ableiten, daß auch hier der Vorbehalt eines förmlichen Parlaments gegeben sei. Ebenso wenig könne man aus der ausnahmsweisen Zulässigkeit eines EinzelfallG, durch das der

⁵*BVerwG*, B. v. 31.10.1997 – 4 VR 11.97 – NVwZ-RR 1998, 541.

⁶*BVerwG*, B. v. 31.10.1997 – 4 VR 11.97 – NVwZ-RR 1998, 541.

⁷*VerfGH Münster*, Urt. v. 29.04.1997 – VerfGH 9/95 – DVBl. 1997, 824, 826 = NVwZ-RR 1998, 478.

Gesetzgeber Detailpläne im Bereich der anlagenbezogenen Fachplanung an sich ziehen könne⁸, ein verfassungsrechtliches Gebot für ein solches entwickeln⁹.

Schließlich verstoße die Aufstellung und Genehmigung des Braunkohlenplans Garzweiler II auch nicht dann gegen den Vorbehalt des Gesetzes, wenn dem Braunkohlenplan eine parlamentarische Rückkoppelung durch einen Landesentwicklungsplan fehlen würde. Ob dies überhaupt der Fall sei, ließ der *VerfGH* offen, schon durch die parlamentarische Begleitung des Braunkohlenplans durch verschiedene Entschließungen und Beschlüsse des Landtages von Nordrhein-Westfalen sei eine angemessene Beteiligung des Gesetzgebers sichergestellt gewesen¹⁰. Ferner seien auch bei Beschluß des Braunkohlenplans die Grundsätze des Demokratieprinzips gewahrt worden. Da der Braunkohlenausschuß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung in dem betroffenen Abbaugbiet festlege, bedürfe er der personellen und sachlichen Legitimation. Diese sei aber einerseits durch die mittelbare Legitimation der Vertreter der Kommunalen Bank infolge ihrer Legitimation durch die Kommunalwahlen gegeben. Andererseits vermittele die Legitimation der Bezirksplanungsräte der Regionalen Bank eine hinreichende Legitimationsgrundlage, denn nach der gesetzlichen Konstruktion bestehe für ein Mitglied eines betroffenen Bezirksplanungsrats von vornherein die Möglichkeit, in dieser amtlichen Eigenschaft in den Braunkohlenausschuß entsandt zu werden, so daß es insoweit nicht außerhalb seiner amtlichen Aufgaben tätig werde¹¹. Die sachliche Legitimation des Braunkohlenausschusses werde schließlich durch seine Gesetzesbindung und durch die Genehmigung seiner Entscheidung durch die Landesplanungsbehörde sichergestellt¹².

II. Prozessuale Problemstellungen

1. Klagebegehren

Ein Klagebegehren, daß auf die Erreichung der Schwelle bestimmter Grenzwerte gerichtet ist, sei nach Auffassung des *11. Senats* des *BVerwG* zurückzuweisen, da das Gericht nicht derart in den Abwägungsspielraum der Verwaltung eingreifen dürfe. Unter der Voraussetzung einer im übrigen begründeten Klage sei die Beklagte vielmehr lediglich zu verpflichten, die gebotene Abwägung unter Berücksichtigung der zur Begründetheit der Klage führenden Aspekte erneut vorzunehmen¹³.

2. Klagebefugnis

Daß auch Pächter bei der Inanspruchnahme des von ihnen gepachteten Grundstücks klagebefugt seien und sich demgemäß gegen den sie belastenden Planfeststellungsbeschluß wenden könnten,

⁸*BVerfG*, B. v. 17.07.1996 – 2 BvF 2/93 – E 95, 1 = DVBl. 1997, 42 = NJW 1997, 383 = UPR 1997, 24.

⁹*VerfGH Münster*, Urt. v. 29.04.1997 – VerfGH 9/95 – DVBl. 1997, 824, 827 = NVwZ-RR 1998, 478; Urt. v. 09.06.1997 – VerfGH 20/95 u. a. – DVBl. 1997, 1107, 1109 = NVwZ-RR 1998, 473.

¹⁰*VerfGH Münster*, Urt. v. 29.04.1997 – VerfGH 9/95 – DVBl. 1997, 824, 827 = NVwZ-RR 1998, 478.

¹¹*VerfGH Münster*, Urt. v. 09.06.1997 – VerfGH 20/95 u. a. – DVBl. 1997, 1107, 1110 = NVwZ-RR 1998, 473.

¹²*VerfGH Münster*, Urt. v. 09.06.1997 – VerfGH 20/95 u. a. – DVBl. 1997, 1107, 1110 = NVwZ-RR 1998, 473.

¹³*BVerwG*, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25.95 – E 104, 123 = DVBl. 1997, 831, 837 = NVwZ 1998, 513 = UPR 1997, 295.

nimmt nunmehr auch der 4. Senat des BVerwG an. Mit dieser Entscheidung gibt der Senat seine bisherige Rechtsprechung¹⁴ im Hinblick auf die „Mieter-als-Eigentümer-Rechtsprechung“ des BVerfG¹⁵ auf¹⁶.

Schließlich können enteignungsbetroffene Kläger auch die Verletzung des Gemeinschaftsrechts geltend machen, denn wenn es zur Anwendung komme sei es Teil der objektiven Rechtsordnung. Dies gelte auch im Falle der unmittelbaren Wirkung von den Bürger begünstigenden Richtlinien. Dabei komme es nicht darauf an, ob das enteignungsbetroffene Grundstück überhaupt von der Anwendung der Richtlinie erfaßt sei, vielmehr genüge es, wenn es bei der korrekten Anwendung des Gemeinschaftsrechts nicht von der Planung erfaßt werden würde¹⁷.

3. Beteiligtenfähigkeit

Hinsichtlich der Beteiligtenfähigkeit stellte der 11. Senat des BVerwG fest, daß es bei § 61 Nr. 2 VwGO allein auf eine auf gewisse Dauer angelegte Organisation ankomme. Demgemäß sei eine mangels Eintragung nicht rechtsfähige Genossenschaft, die sich aber eine Satzung gegeben und einen Vorstand gewählt habe, als beteiligtenfähig anzusehen¹⁸.

4. Vorläufiger Rechtsschutz

Im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes um ein Teilstück der Autobahn A 20 entschied der 4. Senat des BVerwG, daß im Falle einer offenen Rechtslage gerade hinsichtlich gemeinschaftsrechtlicher Rechtsvorschriften das BVerwG als letzte und damit nach Art. 177 III EGV dem EuGH vorlagepflichtige Instanz einer Entscheidung über die Vorlagepflichtigkeit im Hauptsacheverfahren – auch im Hinblick auf die unterschiedliche Besetzung der Richterbank – nicht vorgreifen solle¹⁹.

Wie im Hauptsacheverfahren, sei § 44a VwGO auch auf alle Verfahren des einstweiligen Rechtsschutz anzuwenden, da hier kein weitergehender Rechtsschutz als im Klageverfahren erreicht werden könne. So seien Anträge nach § 123 VwGO auf Akteneinsicht, Wiederholung der Auslegung oder ähnliche Verfahrenshandlungen regelmäßig unzulässig. Zwar hat das BVerfG in besonderen Konstellationen - insbesondere dann, wenn durch die angegriffene Verfahrenshandlung irreparable Nachteile entstanden - eine verfassungskonforme Auslegung von § 44a VwGO gefordert²⁰. Art. 19 IV GG gebietet es aber im Planfeststellungsverfahren dennoch

¹⁴BVerwG, Urt. v. 16.09.1993 – 4 C 9.91 – DVBl. 1994, 338 = NJW 1994, 1233; B. v. 26.07.1990 – 4 B 235.89 – DVBl. 1990, 1185 = NJW 1991, 2306 = UPR 1991, 67.

¹⁵BVerfG, B. v. 26.05.1993 – 1 BvR 208/93 – E 89, 1 = NJW 1993, 2035.

¹⁶BVerwG, Urt. v. 01.09.1997 – 4 A 36.96 – DVBl. 1998, 44 = NVwZ 1998, 504 = UPR 1998, 70.

¹⁷BVerwG, Urt. v. 19.05.1998 – 4 C 11.96 – UPR 1998, 388, 390 f. = NuR 1998, 649.

¹⁸BVerwG, Urt. v. 12.02.1997 – 11 A 66.95 – UPR 1997, 460 = NVwZ-RR 1998, 90.

¹⁹BVerwG, B. v. 21.01.1998 – 4 VR 3.97 – DVBl. 1998, 589, 594 f. = NVwZ 1998, 616 = UPR 1998, 225.

²⁰BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), B. v. 24.10.1990 – 1 BvR 1028/90 - NJW 1991, 415.

nicht, derartige Anträge als statthaft anzusehen, denn Mängel im Verwaltungsverfahren könnten ohne weiteres in einem Klageverfahren gegen die Sachentscheidung geltend gemacht werden²¹.

5. Sachverständige

Ausgehend von seiner Rechtsauffassung könne das Gericht nach den Umständen des Einzelfalles entscheiden, welche Beweiserhebungen es als erforderlich erachte, entschied der *II. Senat* des *BVerwG*. Daher könne das Tatsachengericht nach § 96 ff. VwGO sowohl (sachverständige) Zeugen vernehmen, Sachverständige anhören und sich von ihnen gemäß § 98 VwGO i. V. m. § 411 III ZPO erstellte Gutachten erläutern lassen. Ferner seien im Rahmen von § 99 VwGO alle Behörden zur Erteilung von Auskünften und zur Aktenvorlage verpflichtet. Folglich hänge die Frage, in welcher Eigenschaft eine Person vor Gericht aussage, von den Umständen und dem Inhalt der von ihr bekundeten Vorgänge ab. Ein Tatsachengericht könne sich demgemäß ohne Verstoß gegen seine in § 86 I VwGO niedergelegte Aufklärungspflicht auch dann auf gutachtliche Stellungnahmen anderer Behörden stützen, wenn diese von der federführenden Behörde schon im vorherigen Verwaltungsverfahren eingeholt wurden²². § 406 I (1) ZPO i. V. m. § 42 I ZPO und § 54 II VwGO seien auf derartige gutachtliche Stellungnahmen unanwendbar, es sei denn, individuelle Umstände in der vernommenen Amtsperson würden vorliegen, die bei einem außenstehenden Sachverständigen Anlaß zur Befangenheit geben. Dies gelte auch dann, wenn der betreffende Bediente demselben Rechtsträger wie der am Rechtsstreit beteiligten angehöre²³.

6. Anerkenntnisurteil

Aus der Dispositionsmaxime des § 307 I ZPO, der über § 173 VwGO zum Tragen komme, was unter anderem in den Bestimmungen über Klageerhebung (§ 81 VwGO), Klageänderung (§ 91 VwGO) und Klagerücknahme (§ 92 VwGO) seinen Ausdruck finde, folge, daß ein Anerkenntnisurteil auch im Verwaltungsprozeß möglich sei²⁴. Dem stehe auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz des § 86 I (1) VwGO entgegen, denn dieser bestimme lediglich, daß der Verwaltungsrichter seine Entscheidung lediglich auf solche Tatsachen stützen dürfe, von denen er sich auch überzeugt habe. Dennoch lasse der Untersuchungsgrundsatz die Befugnis der Beteiligten unberührt, über das Prozeßrechtsverhältnis zu disponieren und auf eine Rechtsverfolgung oder –verteidigung ganz zu verzichten, denn dieser ziele vor allem darauf ab, das Risiko materiell unrichtiger Entscheidungen zu begrenzen.

7. Kostenrecht

In derselben Entscheidung weist der Senat darauf hin, daß § 162 II (2) VwGO sich auf Vorverfahren im Sinne der VwGO beschränke und aus der Vertretung im

²¹*BVerwG*, B. v. 21.03.1997 – 11 VR 2.97 – UPR 1997, 461 = NVwZ-RR 1997, 663.

²²*BVerwG*, B. v. 30.12.1997 – 11 B 3.97 – DVBl. 1998, 338 = NVwZ 1998, 634 = UPR 1998, 194.

²³*BVerwG*, B. v. 30.12.1997 – 11 B 3.97 – DVBl. 1998, 338 = NVwZ 1998, 634 = UPR 1998, 194.

²⁴*BVerwG*, Gerichtsbescheid vom 07.01.1997 – 4 A 20.95 – E 104, 27 = DVBl. 1997, 659 = NVwZ 1997, 576.

Planfeststellungsverfahren resultierende Kosten demgemäß nicht in dem Klageverfahren erstattungsfähig seien, in dem die Planungsentscheidung angegriffen werde²⁵.

III. Allgemeine Problemstellungen

1. Verfahrensfragen

a. Anhörungsverfahren

Von Planfeststellungsverfahren Betroffenen ist es nach der Rechtsprechung des *11. Senats* des *BVerwG* verwehrt, sich auf ein Anhörungsrecht gemäß der §§ 13 I und 28 I VwVfG zu berufen, da sich § 28 I VwVfG nur auf anderweitig Beteiligte, nicht aber auf Betroffene nach § 73 IV VwVfG beziehe²⁶. So sei ein Beteiligungsrecht nach § 13 II VwVfG, sofern ein solches überhaupt bestehe, unabhängig vom materiellen Recht nicht durchsetzbar, da dieses nur darauf ausgerichtet sei, den bestmöglichen Schutz für die materiellrechtliche Rechtsposition des Betroffenen sicherzustellen²⁷. Allerdings sei es zulässig, wenn sich Betroffene, die das Eigentum an einem Grundstück während eines Planfeststellungsverfahrens erwerben, sich auf rechtzeitig erhobene Einwendungen des Voreigentümers berufen würden²⁸.

Gemeinden seien regelmäßig dann am Verfahren zu beteiligen, wenn die Gestaltung ihrer Infrastruktur betroffen werde²⁹. Die im Rahmen einer Anhörung im Planfeststellungsverfahren vorzubringenden eigenen Einwendungen nach § 73 IV (1) müßten sie nicht zwingend bei der Anhörungsbehörde erheben, sondern könnten diese auch bei sich selbst einreichen, vorausgesetzt der Plan werde gemäß § 73 II VwVfG auch bei ihr selbst ausgelegt³⁰. Würden solche Einwendungen bei sich selbst erhoben, bedürfe dieses Insihgeschäft wegen der zu fordernden Publizität zumindest der Schriftform, wobei, so der *11. Senat* des *BVerwG*, aus Gründen der Klarheit darüber hinaus ein Eingangsvermerk wünschenswert wäre³¹.

Auch bei gemeindlichen Einwendungen ist es erforderlich, daß diese vollständig innerhalb der Einwendungsfrist nach § 73 IV (1) VwVfG erhoben werden. Dabei genügt es nicht, wenn auf vorherige Einwendungen in einem Raumordnungs- oder Linienbestimmungsverfahren Bezug genommen wird, wenn die früheren Stellungnahmen nicht in Kopie beigelegt, bzw. innerhalb der Einwendungsfrist nachgereicht werden³².

b. Verbandsbeteiligung

Hinsichtlich des Anhörungsrechts der Naturschutzverbände entschied das *BVerwG*, daß diesem üblicherweise durch eine einmalige Anhörung im ausreichendem Maße Rechnung getragen

²⁵*BVerwG*, Gerichtsbescheid vom 07.01.1997 – 4 A 20.95 – E 104, 27 = DVBl. 1997, 659 = NVwZ 1997, 576.

²⁶*BVerwG*, Urt. v. 12.02.1997 – 11 A 66.95 – NVwZ-RR 1998, 90, 91 = UPR 1997, 460.

²⁷*BVerwG*, Urt. v. 21.05.1997 – 11 C 1.97 – NVwZ-RR 1998, 22, 23 = NWVBl. 1997, 458.

²⁸*BVerwG*, B. v. 30.12.1996 – 11 VR 21.95 – NVwZ-RR 1998, 284, 285 = UPR 1997, 153.

²⁹*VGH Mannheim*, Urt. v. 31.01.1997 – 8 S 991/96 – NVwZ-RR 1998, 221, 224.

³⁰*BVerwG*, Urt. v. 12.02.1997 – 11 A 62.95 – E 104, 79 = DVBl. 1997, 725 = NVwZ 1997, 997 = UPR 1997, 294.

³¹*BVerwG*, Urt. v. 18.06.1997 – 11 A 70.95 – UPR 1997, 471.

³²*BVerwG*, Urt. v. 27.08.1997 – 11 A 18.96 – UPR 1998, 112 = NVwZ-RR 1998, 290.

werden könne, da die Naturschutzverbände keine „allgemeinen Begleiter“ des Planfeststellungsverfahrens seien. Dennoch sei ihre Anhörung keine Formalie, vielmehr müsse diese „substantieller“ Natur sein³³. Von einer substantiellen Anhörung könne aber nicht mehr ausgegangen werden, wenn der Plan in naturschutzrechtlich relevanter Weise geändert werde und es nicht zu einer wiederholten Anhörung hinsichtlich der Änderung komme. Diese Verpflichtung sei auch nicht auf weitergehende Eingriffe in Natur und Landschaft beschränkt, sondern bereits dann gegeben, wenn sich zusätzliche naturschutzrechtliche Fragen stellen würden, zu deren Beantwortung der sachverständige Rat der Naturschutzbehörde – und damit auch der Naturschutzverbände – erforderlich sei³⁴.

Die Erteilung einer Plangenehmigung bedürfe nicht der Zustimmung seitens der Naturschutzverbände. Dies folge nach Ansicht des *11. Senats* des *BVerwG* daraus, daß sich die Bestimmungen über die Plangenehmigung einheitlich an der Rechtsbeeinträchtigung anderer orientieren würden. § 29 I (1) Nr. 4 BNatSchG zähle aber nicht zu den Rechten, die Schutz vor einer Beeinträchtigung oder Inanspruchnahme durch das zugelassene Vorhaben gewähre³⁵. Des weiteren handle es sich bei ihnen nicht um Träger öffentlicher Belange, so daß mit ihnen auch nicht das Benehmen hergestellt werden müsse. Dies folge im wesentlichen daraus, daß den Naturschutzverbänden die Förderung von Natur- und Landschaftsschutz nicht als öffentliche Aufgabe übertragen worden sei, selbst wenn sie teilweise ihren Sachverstand ähnlich wie Naturschutzbehörden einbringen würden. Es handle sich vielmehr um eine erweiterte, staatsfreie Bürgerbeteiligung, die Vollzugsdefizite auf Seiten der Verwaltung minimieren solle. Der Gesetzgeber habe es beim Erlaß des PIVereinfG bewußt in Kauf genommen, daß durch die Einführung der Plangenehmigung die Beteiligung der Naturschutzverbände zurückgedrängt werde. Allenfalls wenn die Zulassungsbehörde eine an sich gebotene Planfeststellung aus sachfremden Gründen umgehe, werde das Beteiligungsrecht der Naturschutzverbände verletzt³⁶.

Zwar könnten Mängel, die sich aus der Verletzung des Verbandsbeteiligungsrechts nach § 29 I (1) Nr. 4 BNatSchG ergeben, grundsätzlich durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden³⁷, die Anwendung des § 46 VwVfG sei aber ausgeschlossen, da § 29 BNatSchG den Naturschutzverbänden ein qualifiziertes, absolutes Verfahrensrecht vermittele, welches gemäß § 1

³³ *BVerwG*, Urt. v. 12.11.1997 – 11 A 49.96 – DVBl. 1998, 334 = NVwZ 1998, 395 = BayVBl. 1998, 280.

³⁴ *BVerwG*, Urt. v. 12.11.1997 – 11 A 49.96 – DVBl. 1998, 334, 335 = NVwZ 1998, 395 = BayVBl. 1998, 280.

³⁵ *BVerwG*, Urt. v. 14.05.1997 – 11 A 43.96 – E 104, 367 = DVBl. 1997, 1123, 1124 = NVwZ 1998, 279, im Anschluß an Urt. v. 22.03.1995 – 11 A 1.95 - E 98, 100 = DVBl. 1995, 1006 = NVwZ 1996, 392.

³⁶ *BVerwG*, Urt. v. 14.05.1997 – 11 A 43.96 – E 104, 367 = DVBl. 1997, 1123, 1124 f. = NVwZ 1998, 279.

³⁷ *BVerwG*, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96 – E 104, 144 = DVBl. 1997, 838, 839 = NVwZ 1997, 914, unter Hinweis auf Urt. v. 12.12.1996 – 4 C 19.95 – E 102, 358 = DVBl. 1997, 715 = NVwZ 1997, 905; ebenso Urt. v. 10.04.1997 – 4 C 5.96 – E 104, 236 = DVBl. 1115, 1116 = NVwZ 1998, 508; Urt. v. 12.11.1997 – 11 A 49.96 – DVBl. 1998, 334 = NVwZ 1998, 395 = BayVBl. 1998, 280.

I VwVfG dem § 46 VwVfG vorgehe und entwertet werde, wenn ein Verstoß gegen das Beteiligungsrecht gemäß § 46 VwVfG sanktionslos bleiben würde³⁸.

Werde eine altruistische Klagebefugnis durch Landesrecht grundsätzlich eingeräumt, habe das BVerwG bei erst- und letztinstanzlicher Zuständigkeit das entsprechende Landesrecht auszulegen. § 52 II (1) Nr. 4 NatSchG LSA schneide demgemäß anerkannten Naturschutzverbänden die grundsätzliche Klagebefugnis auch dann ab, wenn von einem anderweitig bestehendem Klagerecht tatsächlich kein Gebrauch gemacht worden sei³⁹. § 51 c I LNatSchG Schl.-H. beschränke das Rügepotential anerkannter Naturschutzverbände auf die Verletzung von naturschutzrechtlichen Bestimmungen, wozu zwar das fachplanerische Abwägungsgebot gehöre, aber nur insoweit, wie Belange des Naturschutzes betroffen seien. Zu diesen Belangen gehörten jedoch nicht Aspekte der Planrechtfertigung, der Netzwerkfunktion der projektierten Trasse oder unzutreffender Lärm- und Kostenberechnungen⁴⁰.

c. Präklusion

Im Rahmen der Streitigkeiten um die ICE-Trasse Hamburg-Büchen-Berlin entschied der *11. Senat* des BVerwG, daß es bei zulässiger Abschnittsbildung grundsätzlich zumutbar sei, zur Wahrung der durch das Vorhaben betroffenen Belange Einwendungen gegen den entsprechenden Planfeststellungsabschnitt auch dann erheben zu müssen, wenn man sich schon am Planfeststellungsverfahren für einen anderen Abschnitt mit Einwendungen beteiligt habe. Die formale Selbständigkeit der für jeden Abschnitt einzeln durchzuführenden Planfeststellungsverfahren schließe es nämlich aus Rechtsgründen aus, Einwendungen eines Verfahrens auf alle anderen zu übertragen⁴¹. Für den unter anderem mit § 20 II AEG und § 73 IV VwVfG im wesentlichen identischen § 17 IV (1) FStrG bestätigte der *4. Senat*, daß dieser bei Versäumung der Einwendungsfrist eine materiellrechtliche Präklusion bewirke⁴². Werden zuvor erhobene Einwendungen vor Abschluß des Anhörungsverfahrens zurückgezogen, sei dieser Verzicht auf die Geltendmachung von Rechten nicht anders zu behandeln als Fälle nicht erhobener oder verspäteter Einwendungen⁴³. Dies gelte auch dann, wenn es sich bei den von dem streitigen Grundstück ausgehenden Einwendungen um präklusionsbelastetes Eigentum eines Rechtsvorgängers handle, der, aus welchen Gründen auch immer, seine eingebrachten ~~Einwendungen~~ **Planfeststellungen** gegen habe⁴⁴.

³⁸BVerwG, Urt. v. 12.11.1997 – 11 A 49.96 – DVBl. 1998, 334, 335 f. = NVwZ 1998, 395 = BayVBl. 1998, 280.

³⁹BVerwG, Urt. v. 06.11.1997 – 4 A 16.97 – DVBl. 1998, 585, 586 = NVwZ 1998, 398 = UPR 1998, 150.

⁴⁰BVerwG, Urt. v. 19.05.1998 – 4 A 9.97 – DVBl. 1998, 900, 901 = NVwZ 1998, 961 = UPR 1998, 384.

⁴¹BVerwG, Urt. v. 23.04.1997 – 11 A 7.97 – DVBl. 1997, 1119, 1120 = NVwZ 1998, 848 = UPR 1997, 409.

⁴²BVerwG, Urt. v. 06.11.1997 – 4 A 16.97 – DVBl. 1998, 585, 587 = NVwZ 1998, 398 = UPR 1998, 150, im Anschluß an Urt. v. 24.05.1996 – 4 A 38.95 – DVBl. 1997, 51 = NVwZ 1997, 489 = UPR 1996, 386.

⁴³OVG Lüneburg, Urt. v. 30.04.1997 – 7 K 3887/96 – NVwZ-RR 1998, 718.

⁴⁴OVG Lüneburg, Urt. v. 30.04.1997 – 7 K 3887/96 – NVwZ-RR 1998, 718.

Neben der dargestellten Frage der Klagebefugnis gegen eine Plangenehmigung stand auch ihre materielle Zulässigkeit in der Diskussion. So sei das eine die Plangenehmigung wenn nicht ausschließende, so doch aber beschränkende Kriterium der Rechtsbeeinträchtigung anderer nicht schon bei einer raumbeanspruchenden Planung anzunehmen. Vielmehr sei es erforderlich, daß direkt auf fremde Rechte (insbesondere Eigentumsrechte) zugegriffen werde⁴⁵. Ob es aber im Rahmen einer Plangenehmigung zu einer Abwägung wie bei der Planfeststellung kommen muß, entschied das *BVerwG* nicht explizit, ist aber aus dem Zusammenhang der Entscheidung wohl anzunehmen⁴⁶.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Fragen hinsichtlich der UVP waren im Berichtszeitraum insbesondere im Fernstraßenbau „planungsrechtliche Dauerbrenner“. Dabei war der erste Streitpunkt, wann überhaupt von einer UVP-Pflichtigkeit auszugehen ist. Nach der nunmehr ständigen Rechtsprechung des *BVerwG* sind Vorhaben, die vor dem 03.07.1988 bei der zuständigen PF-Behörde beantragt worden sind, von der UVP-Pflicht ausgenommen, da für sie die Richtlinie 85/337/EWG vom 27.06.1985 noch nicht gegolten habe. Dies sei auch dann der Fall, wenn die PF-Behörde das Verfahren für geraume Zeit ausgesetzt habe, solange weiterhin an dem eigentlichen Vorhaben festgehalten und dieses entsprechend weiterverfolgt worden sei⁴⁷; auch eine wesentliche Änderung des Projekts sei unschädlich, wenn nur die eigentliche Identität des Projekts gewahrt bleibe⁴⁸. Eine wesentliche Änderung Dennoch geht das *BVerwG* unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des *EuGH*⁴⁹ von der Europarechtswidrigkeit des § 22 I (1) UVPG aus. Dies habe im Falle einer unterbliebenen unmittelbaren Anwendung der UVP-RL bei Zulassungsverfahren, die nach dem 03.07.1988 eingeleitet worden sind, allerdings nicht zwingend die Mangelhaftigkeit der Planung zur Folge, denn die Fehlerhaftigkeit des Abwägungsvorgangs sei anhand der Anforderungen an das Abwägungsgebot zu prüfen⁵⁰.

Des weiteren bestehe für den Vorhabenträger kein zwingendes Gebot, die erforderlichen Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens dem Antrag auf Planfeststellung beizufügen. Eine solche formale Pflicht schreibe § 6 III (1) UVPG nicht fest. Zwar sei den Mindestanforderungen des § 6 III, IV UVPG zu genügen, doch könne dies unter anderem sowohl durch eine Umweltverträglichkeitsstudie, als auch durch Raumwiderstandsanalyse geschehen. Letzlich bleibe

⁴⁵*BVerwG*, B. v. 24.02.1998 – 4 VR 13.97 – NVwZ 1998, 1178, 1179, im Anschluß an Urt. v. 27.11.1996 – 11 A 100.95 – NVwZ 1997, 994, 995 f. = UPR 1997, 149 = RdL 1997, 137.

⁴⁶*BVerwG*, B. v. 24.02.1998 – 4 VR 13.97 – NVwZ 1998, 1178.

⁴⁷*BVerwG*, B. v. 14.04.1997 – 4 B 30.97 – UPR 1998, 21 = NVwZ 1997, 992 = NuR 1997, 445.

⁴⁸*VGH München*, Urt. v. 21.04.1998 – 20 B 91.3253 u. a. – NVwZ-RR 1998, 737, 738.

⁴⁹*EuGH*, Urt. v. 09.08.1994 – Rs. C-396/92 – E 1994, I-3717 = DVBl. 1994, 1126.

⁵⁰*BVerwG*, Urt. v. 10.04.1997 – 4 C 5.96 – E 104, 236 = DVBl. 1997, 1115 = NVwZ 1998, 508, im Anschluß an Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5.95 – E 100, 238 = DVBl. 1996, 677 = NVwZ 1996, 788 = UPR 1996, 228; *VGH München*, Urt. v. 21.04.1998 – 20 B 91.3253 u. a. – NVwZ-RR 1998, 737, 739.

die Art der Darstellung aber dem Vorhabensträger überlassen, solange die inhaltliche Anforderungen gewahrt bleiben⁵¹. Im eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahren ist die PF-Behörde für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG zuständig. Dies folge daraus, daß die zusammenfassende Darstellung gemäß § 11 (4) UVPG auch in der Begründung der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens erfolgen könne. Fielen aber, wie bei der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung, Anhebungsbehörde und PF-Behörde auseinander, müsse die für die Planungsentscheidung allein verantwortliche PF-Behörde die zusammenfassende Darstellung vornehmen. Wurde diese von Sachverständigen erstellt, ist es notwendig aber auch ausreichend, daß die für die zusammenfassende Darstellung verantwortliche Behörde sie überprüft und sie sich zu eigen macht⁵².

4. Abwägungsfragen

a. Abschnittsbildung

Soll es zu einer Abschnittsbildung kommen, gibt allein das materielle Planungsrecht – insbesondere das jeweilige Abwägungsgebot – den gesetzlichen Rahmen hierfür. So sei die Aufspaltung einer Planung grundsätzlich zulässig, solange sich die Teilplanung nicht soweit verselbständige, daß durch die Gesamtplanung ausgelöste Probleme unbewältigt bleiben würden. In diesem Sinne dürften die Folgen des jeweiligen Abschnitts für die weitere Planung nicht ausgeblendet werden⁵³, denn wenn eine Planung vor objektiv unüberwindbaren Hindernissen stehe oder solche nach sich ziehe, verfehle sie ihren gestaltenden Auftrag⁵⁴. Dies bedeute aber nicht, schon in der Planfeststellung für einen einzelnen Abschnitt der Frage nach den Auswirkungen auf nachfolgende Planabschnitte oder auf das Gesamtvorhaben nachgehen zu müssen, vielmehr sei für die nachfolgenden Abschnitte die Prognose ausreichend, daß der Verwirklichung des Gesamtvorhabens keine unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen würden⁵⁵. Im Eisenbahnrecht müsse nicht jeder Abschnitt eine selbständige Verkehrsfunktion erfüllen⁵⁶, denn diese Bedingung sei im Fernstraßenrecht entwickelt worden, das in dieser Hinsicht infolge seiner Engmaschigkeit des Verkehrswegenetzes nicht mit dem Schienennetz der Eisenbahn vergleichbar sei, zumal bei der Eisenbahnplanung dann regelmäßig „in einem Stück“ geplant werden müßte, was adäquaten Problemlösungen zuwiderlaufen würde⁵⁷. Könne der Kläger geltend machen, durch die Planung eines Teilabschnitts werde ein Zwangspunkt, der sich erst in der nachfolgenden

⁵¹BVerwG, Urt. v. 19.05.1998 – 4 C 11.96 – UPR 1998, 388, 391 = NuR 1998, 649; B. v. 17.02.1997 – 4 VR 17.96 – LKV 1997, 328 = NuR 1998, 305.

⁵²BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25.95 – E 104, 123 = DVBl. 1997, 831, 832 = NVwZ 1998, 513 = UPR 1997, 295.

⁵³BVerwG, Urt. v. 10.04.1997 – 4 C 5.96 – E 104, 236 = DVBl. 1997, 1115 f. = NVwZ 1998, 508.

⁵⁴BVerwG, Urt. v. 19.05.1998 – 4 A 9.97 – DVBl. 1998, 900, 904 = NVwZ 1998, 961 = UPR 1998, 384; Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96 – E 104, 144 = DVBl. 1997, 838, 841 = NVwZ 1997, 914.

⁵⁵BVerwG, Urt. v. 10.04.1997 – 4 C 5.96 – E 104, 236 = DVBl. 1997, 1115 f. = NVwZ 1998, 508.

⁵⁶BVerwG, B. v. 30.12.1996 – 11 VR 21.95 – NVwZ-RR 1998, 284, 285 = UPR 1997, 153.

Planung auf die Rechte des Klägers auswirke, könne dieser sich dennoch gegen den den Zwangspunkt setzenden Teilabschnitt wenden, sofern eine spätere Bewältigung des planerischen Konflikts ausgeschlossen ist; dieser Grundsatz gelte auch für Plangenehmigungsverfahren⁵⁸.

Auch die UVP-RL verbiete nicht eine abschnittsweise Planfeststellung⁵⁹. Ergebe sich aber die Planrechtfertigung aus der ganzen Strecke, müßten auch bei der Planfeststellung des vorgezogenen Abschnitts die Umweltauswirkungen der weiterführenden Strecke zumindest grobmaschig insoweit untersucht werden, ob die Weiterführung sichergestellt ist. Dabei könne sich die Planfeststellungsbehörde auch auf in vorgelagerten Planungsebenen gewonnene und bewertete Erkenntnisse beziehen⁶⁰.

b. Vorbehalt von Entscheidungen – Schutzauflagen – Entschädigungen - Nachträgliche Anordnungen

Im Hinblick auf § 74 II (2) VwVfG haben Kläger keinen Anspruch auf Aufhebung eines PFB, wenn eine Schutzauflage nicht oder im unzureichenden Umfang angeordnet wurde, eine solche aber nachholbar sei, ohne daß dadurch die Gesamtkonzeption der Planung in einem wesentlichen Punkt berührt werde und ohne daß in dem Interessengeflecht der Planung nunmehr andere Belange nachteilig betroffen werden würden. Vielmehr korrespondiere mit der objektiven Rechtswidrigkeit des PFB ein Anspruch auf Planergänzung⁶¹. Des weiteren würden für Schutzauflagen die rechtlichen Grenzen gelten, die ohnehin im Rahmen der planerischen Abwägung zu beachten seien. So müsse sich die PF-Behörde versichern, daß eine durch den PFB aufgeworfene Problematik auch bei den Ausführungsarbeiten beherrschbar sei und die hierfür notwendigen Instrumentarien bereitständen. Dennoch dürften diese Grundsätze nicht überspannt werden; so brauche sich die PF-Behörde nur um solche Probleme kümmern, die von einigem Gewicht seien. Insofern sei auch die Praxis, die Bauausführung aus von der Planfeststellung auszunehmen, grundsätzlich nicht zu beanstanden⁶².

Gemäß § 73 III VwVfG könne sich die PF-Behörde Entscheidungen nur dann vorbehalten, wenn es sich um Einzelfragen handle, die aus sachlichen Gründen noch nicht abschließend entschieden werden könnten, unter anderem weil sich die für die Bewältigung der Konfliktlage notwendigen Informationen bis zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht beschaffen ließen. Ein solcher Vorbehalt dürfe allerdings nicht zu Lasten öffentlicher oder privater Belange gehen, sondern sei nur zulässig, wenn er seinerseits dem Abwägungsgebot gerecht werde. Dabei müsse auch sichergestellt sein,

⁵⁷ BVerwG, B. v. 21.12.1995 – 11 VR 6.95 – NVwZ 1996, 896, 897 = DVBl. 1996, 676.

⁵⁸ BVerwG, B. v. 24.02.1998 – 4 VR 13.97 – NVwZ 1998, 1178.

⁵⁹ BVerwG, Urt. v. 19.05.1998 – 4 C 11.96 – UPR 1998, 388, 389 = NuR 1998, 649.

⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 19.05.1998 – 4 C 11.96 – UPR 1998, 388, 390 = NuR 1998, 649.

⁶¹ BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25.95 – E 104, 123 = DVBl. 1997, 831, 833 = NVwZ 1998, 513 = UPR 1997, 295.

⁶² BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 5.96 – NVwZ-RR 1998, 92 = UPR 1997, 327.

daß eine Lösung des offengehaltenen Problems nicht durch bereits getroffenen Festlegungen in Frage gestellt werde. Schließlich dürften die vorbehaltenen Belange nicht ein solches Gewicht haben, daß die Planungsentscheidung nachträglich als unabgewogen erscheinen könne. Insofern müsse die vorbehaltene Konfliktlage zumindest in ihren Umrissen im voraus bekannt sein⁶³.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Beeinträchtigung von Bergwerkseigentum oder aber die Übernahme desselben könne nicht gefordert werden, wenn dem § 124 I BBergG bei der Planung durch größtmögliche gegenseitige Rücksichtnahme Rechnung getragen worden sei. Werden Planung und konkrete Trassenführung als solche nicht angegriffen, könne unter Berücksichtigung der Vorrangregelung des § 124 III BBergG für die öffentlichen Verkehrsanlage dieser Bergwerkseigentum, das nicht öffentlichen Zwecken diene, nicht entgegengehalten werden⁶⁴. Diese durch Verwirklichung des Vorrangs bewirkte Beeinträchtigung des Bergwerkseigentums löse gemäß § 124 II i. V. m. §§ 110 und 111 BBergG auch keine Entschädigungspflichten aus, vielmehr konkretisiere der PFB nur Inhalt und Schranken des aufgrund von Gesetz eingeräumten und aufgrund gesetzlicher Regelungen beschränkbareren Bergwerkseigentums⁶⁵.

Bei nachträglichen Anordnungen, bei denen auf die Vorhersehbarkeit von Beeinträchtigungen im Sinne von § 75 II (2) VwVfG abzustellen sei, komme es allein darauf an, ob diese Nachteile erst nach der Planfeststellung zu Tage getreten seien, denn nur dann könnten Schutzauflagen oder Geldentschädigung gefordert werden⁶⁶. Diese müßten vor einer Klage nach § 75 II VwVfG gemäß § 75 III (1) VwVfG bei der Behörde individuell beantragt werden, eine vorherige (kupierte⁶⁷) Anfechtungsklage könne diesen wegen des unterschiedlichen Klageziels nicht ersetzen⁶⁸.

c. Lärmschutz

Dem entspricht es, daß auch im Falle der Beanspruchung stärkeren Lärmschutzes Anfechtungsklage erhoben, bzw. ein Antrag nach § 80 V VwGO gestellt werden solle, wenn Fehler bei der Planung nicht durch eine Planergänzung, wohl aber durch ein ergänzendes Verfahren behoben werden können⁶⁹. In derartigen Fällen werde dann die Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses festgestellt⁷⁰.

Die Ausgewogenheit der Planung werde nach Ansicht des *11. Senats* des *BVerwG* trotz Lärmbetroffenheit der Kläger oberhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV jedenfalls dann nicht berührt, wenn bei der umstrittenen Ausbaumaßnahme eine Planungsalternative ernsthaft nicht in

⁶³BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25.95 – E 104, 123 = DVBl. 1997, 831, 836 = NVwZ 1998, 513 = UPR 1997, 295, unter Hinweis auf Urt. v. 23.01.1981 - 4 C 68.78 - E 61, 307, 311 = DVBl. 1981, 935 = NJW 1982, 950.

⁶⁴BVerwG, Urt. v. 26.03.1998 – 4 A 2.97 – DVBl. 1998, 895 = NVwZ 1998, 1180 = UPR 1998, 381.

⁶⁵BVerwG, Urt. v. 26.03.1998 – 4 A 2.97 – DVBl. 1998, 895 f. = NVwZ 1998, 1180 = UPR 1998, 381.

⁶⁶BVerwG, Urt. v. 23.04.1997 – 11 A 17.96 – UPR 1997, 462 = NVwZ 1998, 846.

⁶⁷hierzu *OVG Lüneburg*, B. v. 04.12.1997 – 7 M 1367/97 - Nds.Rpfl. 1998, 99 = NVwZ-RR 1998, 719.

⁶⁸BVerwG, Urt. v. 23.04.1997 – 11 A 7.97 – DVBl. 1997, 1119, 1121 = NVwZ 1998, 848 = UPR 1997, 409.

⁶⁹BVerwG, B. v. 01.04.1998 – 11 VR 13.97 – NVwZ 1998, 1070 = UPR 1998, 311.

Betracht komme und die genannte Betroffenheit der Kläger abwägungsfehlerfrei durch Anordnung von aktivem oder passivem Schallschutz ausgeglichen werden könne⁷¹. Auch sei es dem Gericht verwehrt, bei der Ermittlung der Lärmbelastung von der Verkehrslärmschutzverordnung abzuweichen⁷². Nach Ansicht des *VGH München* habe allerdings aktiver Lärmschutz gemäß § 41 II BImSchG rechtsgrundsätzlich Vorrang vor passivem Lärmschutz⁷³.

Die Frage, ob eine Maßnahme des aktiven Schallschutzes außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehe und dem Vorhabenträger nach § 41 II BImSchG nicht zuzumuten sei, müsse an dem Gewicht der widerstreitenden Belange gemessen werden. Bei diesem Kernstück der fachplanerischen Abwägung seien auch Vorbelastungen der privaten Belange von Anwohnern genauso zu berücksichtigen wie private Belange negativ betroffener Dritter und öffentliche Belange der Stadtbildpflege⁷⁴. Dieser Abwägungsvorgang setze aber eine nachvollziehbare, objektive Ermittlung der jeweiligen Kosten aller ernsthaft in Betracht kommenden Maßnahmen des passiven und aktiven Schallschutzes sowie ihrer Auswirkungen auf die Lärmbetroffenen voraus. Vor diesem Hintergrund stehe der PF-Behörde ein Abwägungsspielraum zu, der vom Gericht inhaltlich nicht ausgefüllt, sondern nur auf Einhaltung der Grenzen der Abwägung kontrolliert werden könne⁷⁵. Wenn allerdings ein Vorhabenträger die auf Gesetz beruhende sofortige Vollziehbarkeit einer Planfeststellung ausnutze, könne er sich für den Fall der Rechtswidrigkeit bei einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach § 41 II BImSchG nicht auf infolge des Vollzugs der (partiell) rechtswidrigen Planfeststellung entstandenen Mehrkosten berufen⁷⁶. Die Annahme eines sogenannten „Gleispflegebonus“ sei derzeit dagegen (noch) nicht gerechtfertigt, da bisher noch keine hinreichend gesicherten Erkenntnisse vorlägen, die einen dauerhaften Abzug von 3 dB(A) bei der Lärmberechnung rechtfertigen würden⁷⁷.

d. Bedeutung von Natur- und Landschaftsschutz

⁷⁰*BVerwG*, Urt. v. 18.03.1998 – 11 A 55.96 – NVwZ 1998, 1071, 1072 = DVBl. 1998, 1181 = UPR 1998, 351; B. v. 01.04.1998 – 11 VR 13.97 – NVwZ 1998, 1070 = UPR 1998, 311.

⁷¹*BVerwG*, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25.95 – E 104, 123 = DVBl. 1997, 831, 834 = NVwZ 1998, 513 = UPR 1997, 295.

⁷²*BVerwG*, Gerichtsbescheid vom 29.04.1997 – 4 A 46.96 – NVwZ-RR 1997, 89, 90.

⁷³*VGH München*, Urt. v. 25.02.1998 – 20 A 97.40017 u. a. – NVwZ-RR 1998, 490, 493 = BayVBl. 1998, 463, bestätigt durch *BVerwG*, B. v. 12.06.1998 – 11 B 19.98 – DVBl. 1998, 1184. Urteil und Nichtannahmebeschluss bezogen sich zwar auf § 6 II (1) LuftVG, so daß das BImSchG gemäß § 2 II (1) BImSchG nicht anwendbar war, doch führte der *VGH* aus, die materiellen Vorgaben des BImSchG würden Anhaltspunkte liefern, die auch bei planerischen Entscheidungen nach § 6 II (1) LuftVG berücksichtigt werden müßten. Das *BVerwG* hält nach B. v. 20.02.1998 – 11 B 37.97 – NVwZ 1998, 850, 851 = UPR 1998, 308 § 41 II BImSchG allerdings in keiner Weise für anwendbar, da der Gesetzgeber der Verschiedenartigkeit der Emissions- und Immissionssituation in beiden Verkehrsbereichen habe Rechnung tragen wollen.

⁷⁴*BVerwG*, Urt. v. 01.10.1997 – 11 A 10.96 – DVBl. 1998, 330 = UPR 1998, 147, unter Hinweis auf B. v. 10.10.1995 – 11 B 100.95 – NVwZ-RR 1997, 336, 337 f.

⁷⁵*BVerwG*, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25.95 – E 104, 123 = DVBl. 1997, 831, 836 = NVwZ 1998, 513 = UPR 1997, 295; Urt. v. 01.10.1997 – 11 A 10.96 – DVBl. 1998, 330 = UPR 1998, 147.

⁷⁶*BVerwG*, B. v. 01.04.1998 – 11 VR 13.97 – NVwZ 1998, 1070, 1071 = UPR 1998, 311.

Handele es sich bei einem Areal in tatsächlicher Hinsicht um ein Gebiet, das von der Vogelschutz-RL umfaßt ist, sei diese bis zu ihrer Umsetzung in nationales Recht unmittelbar anzuwenden⁷⁸ und der Schutzstatus des betroffenen Gebietes nach Art. 4 I oder Art. 4 II der Vogelschutz-RL zu bestimmen. Dieses Schutzregime dürfe nur aus Gründen der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, des Natur- oder des Umweltschutzes eingeschränkt werden. Wenn solche Gründe nicht vorlägen, könne eine Trassierung allerdings auch dann vorgenommen werden, wenn in tatsächlicher Hinsicht eine erhebliche Auswirkung auf faktische Vogelschutzgebiete vermieden werden könne⁷⁹.

e. Kommunale Belange in der Abwägung

Bevor die kommunale Selbstverwaltungsgarantie durch ein Vorhaben eingeschränkt werden könne, was grundsätzlich möglich sei wenn überörtliche Interessen mit höherem Gewicht dies fordern würden, sei schon aus verfassungsrechtlichen Gründen der für die Planung erhebliche Sachverhalt vollständig zu ermitteln und die jeweils betroffene Gemeinde anzuhören⁸⁰. Wenn dies erfolgt sei, müsse sich eine Gemeinde die Situationsgebundenheit abbauwürdiger Lagerstätten auf ihrem Gemeindegebiet als ortsgebundene Planung entgegenhalten lassen. Daher konkretisiere der Braunkohleplan „Garzweiler II“ auch nur die vorgefundene Lage der Gemeinde⁸¹.

Werde ein vormals militärischer Flugplatz nach Aufgabe der militärischen Nutzung zivil genutzt, könne einer sich gegen diesen zivilen Flugbetrieb wendenden Gemeinde eine nachprägende Vorbelastung auch dann entgegengehalten werden, wenn sich der zivile Flugbetrieb dem militärischen nicht unmittelbar anschloß, in tatsächlicher Hinsicht die Platzanlage aber vorhanden war und die dem Lärmschutzbereich entsprechenden Verordnungen nicht aufgehoben worden sind⁸². Vielfach wurde auch darum gestritten, ab welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang kommunale Planungsvorhaben in die Abwägung eines planfestzustellenden Vorhabens einzustellen sind⁸³. Verlange eine Gemeinde die Berücksichtigung ihrer gemeindlichen Planung, müsse sich diese spätestens im Planfeststellungsverfahren hinreichend konkretisiert haben oder aber eine noch nicht konkretisierte nachfolgende gemeindliche Planung müßte durch die angegriffene Fachplanung

⁷⁷ *BVerwG*, Urt. v. 18.03.1998 – 11 A 55.96 – NVwZ 1998, 1071, 1074 = DVBl. 1998, 1181 = UPR 1998, 351; B. v. 03.09.1997 – 11 VR 20.96 – NVwZ-RR 1998, 289, 290 = DÖV 1998, 79, unter Hinweis auf Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25.95 – E 104, 123 = DVBl. 1997, 831, 835 = NVwZ 1998, 513 = UPR 1997, 295.

⁷⁸ *BVerwG*, Urt. v. 19.05.1998 – 4 A 9.97 – DVBl. 1998, 900, 905 = NVwZ 1998, 961 = UPR 1998, 384; Urt. v. 19.05.1998 – 4 C 11.96 – UPR 1998, 388, 390 = NuR 1998, 649, jeweils unter Hinweis auf *EuGH*, Urt. v. 11.07.1996 – Rs C-44/95 – E 1996, I-3805 = DVBl. 1997, 38; Urt. v. 11.08.1995 – Rs. C-431/91 – E 1996, I-2189 = DVBl. 1996, 424; siehe auch *BVerwG*, Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5.95 – E 100, 238, 242 = DVBl. 1996, 677 = NVwZ 1996, 788 = UPR 1996, 228.

⁷⁹ *BVerwG*, Urt. v. 19.05.1998 – 4 A 9.97 – DVBl. 1998, 900, 905 = NVwZ 1998, 961 = UPR 1998, 384.

⁸⁰ *VerfGH Münster*, Urt. v. 09.06.1997 – VerfGH 20/95 u. a. – DVBl. 1997, 1107, 1109 = NVwZ-RR 1998, 473.

⁸¹ *VerfGH Münster*, Urt. v. 09.06.1997 – VerfGH 20/95 u. a. – DVBl. 1997, 1107, 1111 = NVwZ-RR 1998, 473, unter Berufung auf *BVerfG*, B. v. 23.06.1987 - 2 BvR 826/83 - E 76, 107, 123 = NVwZ 1988, 48.

⁸² *VGH Mannheim*, Gerichtsbescheid v. 07.04.1997 – 8 S 2550/96 – NVwZ-RR 1998, 219, 220 = NuR 1998, 429 = VBIBW 1997, 387.

⁸³ *BVerwG*, Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 26.94 – E 100, 388 = DVBl. 1996, 914 = NVwZ 1997, 169 = UPR 1996, 337.

gänzlich verhindert, zumindest aber grundlegend behindert werden. An die Konkretisierung seien dabei hohe Anforderungen zu stellen⁸⁴. So genüge es nicht, wenn die allgemeine Absicht bestehe, in der nächsten Zeit ein Wohngebiet auszuweisen, vielmehr sei es erforderlich, daß die Gemeinde schon erste, nach außen erkennbare Schritte - beispielsweise indem sie im Aufstellungsverfahren bereits die Anhörung durchgeführt habe, offengelassen aber für den Fall, daß lediglich ein Aufstellungsbeschluß gefaßt worden sei⁸⁵ - unternommen habe, also von einer hinreichenden Verfestigung der Planung auszugehen sei. Seien derartige Schritte nicht erkennbar, müßten sich die von der Gemeinde angestrebten Planungsvorhaben auch nicht der Planfeststellungsbehörde aufdrängen und dementsprechend bei der Abwägung nicht berücksichtigt werden. Gleiches gelte für die Be- oder Verhinderung von gemeindlichen Planungsvorhaben durch die Fachplanung. Insbesondere nachträgliche Schutzmaßnahmen oder andere geeignete Vorkehrungen könnten regelmäßig eine (Teil-)Verwirklichung des vormals unkonkretisierten kommunalen Planungsvorhabens ermöglichen, so daß auch in diesem Fall ausgesprochen hohe Anforderungen an die Annahme einer völligen Ver- oder einer wesentlichen Behinderung der gemeindlichen Planung zu stellen seien⁸⁶. Beschränke sich das Vorbringen der Gemeinde darauf, daß das Gemeindegebiet oder zumindest Teile davon durch nachhaltig betroffen und die Entwicklung der Gemeinde beeinflußt werden würde, könnten allein grundlegende Veränderungen des örtlichen Gepräges oder der örtlichen Strukturen das geplante Vorhaben abwehren⁸⁷.

f. Fehlerbeachtlichkeit

Unter Hinweis auf die Regelungen des VwVfG und des Fachrechts zur Fehlerbeachtlichkeit kommt das *BVerwG* in nunmehr ständiger Rechtsprechung zum Ergebnis, bei einem Mangel in der Abwägung müsse nach den Umständen des jeweiligen Falles die konkrete Möglichkeit bestehen, daß die Entscheidung der Planungsbehörde ohne den Mangel anders ausgefallen wäre⁸⁸. Des weiteren sei nach Auffassung des *VerfGH Münster* zu berücksichtigen, daß nicht jeder Abwägungsfehler einen Verstoß gegen das Recht auf kommunale Selbstverwaltung in sich berge. Vielmehr sei dies erst dann der Fall, wenn es zu einer willkürlichen Fehlgewichtung der kommunalen Belange oder Verkürzung des Abwägungsvorgangs komme⁸⁹.

5. Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses

⁸⁴*BVerwG*, Urt. v. 18.06.1997 – 11 A 65.95 – UPR 1997, 470 = NuR 1998, 92; *VGH Mannheim*, Gerichtsbescheid v. 07.04.1997 – 8 S 2550/96 – NVwZ-RR 1998, 219, 220 = NuR 1998, 429 = VBIBW 1997, 387.

⁸⁵*BVerwG*, Urt. v. 27.08.1997 – 11 A 18.96 – UPR 1998, 112 = NVwZ-RR 1998, 290.

⁸⁶*BVerwG*, Urt. v. 18.06.1997 – 11 A 65.95 – UPR 1997, 470 = NuR 1998, 92; *VGH Mannheim*, Urt. v. 31.01.1997 – 8 S 991/96 – NVwZ-RR 1998, 221, 224.

⁸⁷*VGH Mannheim*, Gerichtsbescheid v. 07.04.1997 – 8 S 2550/96 – NVwZ-RR 1998, 219, 221 = NuR 1998, 429 = VBIBW 1997, 387; Urt. v. 31.01.1997 – 8 S 991/96 – NVwZ-RR 1998, 221, 224.

⁸⁸*BVerwG*, Urt. v. 01.10.1997 – 11 A 10.96 – DVBl. 1998, 330 = UPR 1998, 147; B. v. 12.06.1998 – 11 B 19.98 – DVBl. 1998, 1184, 1185, jeweils unter Hinweis auf Urt. v. 25.01.1996 – 4 C 5.95 – E 100, 238, 250 = DVBl. 1996, 677 = NVwZ 1996, 788 = UPR 1996, 228.

⁸⁹*VerfGH Münster*, Urt. v. 09.06.1997 – 20/95 u. a. – DVBl. 1997, 1107, 1111 = NVwZ-RR 1998, 473.

Bei der Frage, ob ein PFB nach § 77 VwVfG wegen endgültiger Aufgabe des Vorhabens aufzuheben sei, habe die Behörde kein Ermessen, vielmehr handele es sich um eine gebundene Entscheidung. „Endgültigen Aufgabe“ sei dabei als unbestimmter Rechtsbegriff der vollen gerichtlichen Kontrolle zugänglich, entschied das *VG Darmstadt*⁹⁰.

III. Atomrecht

Auch das Atomrecht war Gegenstand verschiedener Entscheidungen. Im Streit um die Betriebsgenehmigung des KKW Obrigheim (KWO) wies der *11. Senat* des *BVerwG* mit Urteil vom 22.01.1997 die Klage von Anwohnern des KWO ab. Dabei ging es vor allem um das Verhältnis von Anlagene Genehmigung und Anlagenaufsicht. In Fortführung der bekannten Rechtsprechung⁹¹ kam der *Senat* zu dem Ergebnis, daß die abschließende (Teil-)Betriebsgenehmigung (BG) infolge der Bindungswirkung früherer bestandskräftiger (Teil-)Errichtungsgenehmigungen (TEGen) nicht mehr mit materiellrechtlichen Einwendungen bekämpft werden könne, die thematisch dem Regelungsbereich der TEGen zuzuordnen seien. Dies gelte auch dann, wenn die Einwendungen erst infolge einer veränderten Sachlage – im vorliegenden Fall von den Klägern als gefährlich eingestufte Alterungserscheinungen an sicherheitsrelevanten Komponenten des KWO – nach Erlaß der TEGen entstanden seien. Solche Entwicklungen könnten zwar gemäß § 17 III – V AtG zum Widerruf früherer TGen oder zum Erlaß nachträglicher Auflagen nach § 17 I (3) AtG führen, doch müßte ein solches Klagebegehren im Wege der Verpflichtungsklage auf Widerruf oder Auflagenerteilung und nicht durch eine Anfechtungsklage gegen die BG geltend gemacht werden⁹². Habe die Genehmigungsbehörde Zweifel an der vormals in den TEGen attestierten Anlagesicherheit, müsse sie diesen vor Erteilung der BG nachgehen, da ihr ansonsten ein verfahrensmäßiges Hindernis entgegenstehen würde. Denn auch im gestuften Genehmigungsverfahren komme es nur insofern zu einer Verklammerung mit einem parallel geführten Aufsichtsverfahren, daß sich die Genehmigungsbehörde mit der Genehmigungserteilung nicht zu der aufsichtlichen Prüfung in Widerspruch setzen dürfe, was im ~~Im Streit um das KKW Müllheim-Kärlich~~⁹³ bestätigte der *11. Senat* des *BVerwG* das den Klagen gegen das Kraftwerk stattgebende Urteil des OVG Koblenz⁹⁴ und wies die Revision der Beigeladenen zurück. Unter Berufung auf die einschlägige Rechtsprechung⁹⁵ wies der *Senat* darauf hin, daß die letztendliche Frage der Risikoabschätzung nur politisch beantwortet werden

⁹⁰*VG Darmstadt*, Urt. v. 16.04.1997 – 2 E 353/96 (2) – NVwZ-RR 1998, 281.

⁹¹*BVerwG*, Urt. v. 22.12.1980 – 7 C 84.78 – E 61, 256, 274 = DVBl. 1981, 405 = NJW 1981, 1393.

⁹²*BVerwG*, Urt. v. 22.01.1997 – 11 C 7.95 – E 104, 36 = DVBl. 1997, 719, 720 f. = NVwZ 1998, 623; siehe an vorstehendes Urt. anschließend auch B. v. 16.02.1998 – 11 B 5.98 – DVBl. 1998, 596, 599 = NVwZ 1998, 631 = NuR 1998, 319.

⁹³*BVerwG*, Urt. v. 22.01.1997 – 11 C 7.95 – E 104, 36 = DVBl. 1997, 719, 720 f., 724 = NVwZ 1998, 623.

⁹⁴*OVG Koblenz*, Urt. v. 21.11.1995 – 7 C 11685/90 – et 1996, 257.

⁹⁵*BVerfG*, Urt. v. 08.08.1978 – 2 BvL 8/77 – E 49, 89, 138 = DVBl. 1979, 45 = NJW 1979, 359; *BVerwG*, Urt. v. 19.12.1985 – 7 C 65.82 – E 72, 300, 316 = DVBl. 1986, 190 = NVwZ 1986, 208.

könne. Demgemäß sei die der Wahrnehmung durch die zuständigen Behörden obliegende Aufgabe gerichtlich allein darauf zu überprüfen, ob die für die Risikoprognose erforderlichen Daten im gebotenen Umfang ermittelt und die Bewertungen hinreichend vorsichtig vorgenommen worden seien. Wenn nach Stand von Wissenschaft und Technik die Ermittlungen ausreichend und die Bewertungen hinreichend vorsichtig vorgenommen worden seien, beschränke sich die gerichtliche Prüfung infolge des genannten Funktionenvorbehalts auf eine Willkürkontrolle⁹⁶.

Welche Methoden und Überlegungen zur Beurteilung der Frage geeignet und notwendig seien, ob die nach § 7 II Nr. 3 AtG erforderliche Vorsorge getroffen worden sei, müsse primär tatrichterlicher Würdigung unterzogen werden. Die Prüfung des BVerwG beschränke seine Überprüfung daher darauf, ob das Tatsachengericht allgemeine Sachverhalts- oder Beweiswürdigungsgrundsätze verletzt habe. Derartige Verletzungen seien im angefochtenen Urteil nicht festzustellen⁹⁷. Die Beachtlichkeit bei einem festgestellten Bewertungsdefizits im Sinne von § 75 Ia (1) VwVfG, § 20 VII (1) AEG und § 17 VIc (1) FStrG sei einerseits keine gesetzliche Grundlage vorhanden, andererseits würde ansonsten der Funktionenvorbehalt zugunsten der Genehmigungsbehörde weitgehend aufgegeben. Schließlich hänge auch die Entscheidung einer Rechtsverletzung der Kläger nicht davon ab, ob die Voraussetzungen des § 17 AtG (mit der Rechtsfolge der Entschädigungsregelung des § 18 AtG) für einen Eingriff in die im Anschluß an die erste TG von 1975 erteilten weiteren TGen vorlägen. Alle TGen würden nämlich aufeinander aufbauen, bildeten eine Einheit und würden erst so zu einer Vollgenehmigung führen. Folglich würden auch die der ersten TG folgenden weiteren TGen nicht zu einer Vollgenehmigung führen, vielmehr müßte eine aufgehobene erste TG in dem Umfang ersetzt werden, in dem die anderen TGen auf diese aufbauen würden⁹⁸.

Nach einem Urteil zum Endlager Morsleben, könne § 17 AtG nicht auf Planfeststellungsbeschlüsse nach § 9b AtG angewendet werden. Dies folge bereits aus dem Wortlaut von § 17 AtG, der lediglich von Genehmigungen spreche. Allerdings sei eine Anwendung von § 49 II Nr. 5 VwVfG zumindest dann denkbar, wenn Gefahren für grundrechtlich geschützte Rechtsgüter auch durch nachträgliche Schutzauflagen begegnet werden könne. Die Anwendungsmöglichkeit von § 49 II Nr. 5 VwVfG ergebe sich dabei aus der Verweisung von § 9b AtG auf die §§ 72 - 78 VwVfG. Über § 72 I VwVfG sei dann § 49 II Nr. 5 VwVfG anwendbar, da dieser auch nicht durch Spezialregelungen in den §§ 73 ff. VwVfG verdrängt werde⁹⁹.

⁹⁶BVerwG, Urt. v. 14.01.1998 – 11 C 11.96 – DVBl. 1998, 339, 340 f. = NVwZ 1998, 628 = UPR 1998, 153; B. v. 16.02.1998 – 11 B 5.98 – DVBl. 1998, 596 f. = NVwZ 1998, 631 = NuR 1998, 319.

⁹⁷ausführlich hierzu BVerwG, Urt. v. 14.01.1998 – 11 C 11.96 – DVBl. 1998, 339, 341 f. = NVwZ 1998, 628 = UPR 1998, 153.

⁹⁸BVerwG, Urt. v. 14.01.1998 – 11 C 11.96 – DVBl. 1998, 339, 340 f. = NVwZ 1998, 628 = UPR 1998, 153.

⁹⁹BVerwG, Urt. v. 21.05.1997 – 11 C 1.96 – DVBl. 1998, 38 = NVwZ 1998, 281 = UPR 1997, 465.

IV. Eisenbahn- und Fernstraßenrecht

Zentrale Bedeutung im Fachplanungsrecht der Bundesrepublik haben natürlich das Eisenbahn- und das Fernstraßenrecht. So waren in diesem Bereich auch die meisten Entscheidungen zu verzeichnen.

1. Prozessuale Fragestellungen beim Bau von Fernverkehrswegen

Werden Lärmsanierungsansprüche infolge von Einwirkungen von Bahnanlagen geltend gemacht, müßten diese nach Auffassung des *VGH München* aufgrund der geänderten Eisenbahnverfassung gegen die Deutsche Bahn AG als Gesamtrechtsnachfolgerin der privatisierten Bundesbahn gemäß § 13 GVG auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden, da Rechtsgrundlage der Lärmsanierungsansprüche § 906 BGB sei¹⁰⁰. Bei Rechtsstreitigkeiten um Änderungen von Strecken öffentlicher Eisenbahnen sei aber das OVG/der VGH instanziell zuständig, obwohl § 48 I Nr. 7 VwGO ausdrücklich von „neuen“ Strecken ausgehe. Eine andere Interpretation werde nämlich dem mißverständlichem Wortlaut und der Intention des PIVeinfG vom 17.12.1993, auf dem der neugefaßte § 48 I Nr. 7 VwGO beruhe, nicht gerecht, so das *OVG Lüneburg*¹⁰¹.

2. Bedarfsplan und Planrechtfertigung

Sei ein Vorhaben gemäß § 1 II (2) FStrAG durch den Gesetzgeber in einen Bedarfsplan aufgenommen worden, dürfen die Voraussetzungen des tatsächlichen Bedarfs nicht mehr in Frage gestellt werden, es sei denn, es liege eine offensichtlich fehlsame Entscheidung vor, die einer Überprüfung in einem konkreten Normenkontrollverfahren bedürfe. Die gesetzgeberische Bedarfsentscheidung sei nämlich nicht nur für die Planrechtfertigung verbindlich, sondern erstrecke sich auch auf den Bedarf als abwägungserheblichen Belang, weil sonst die durch das FStrAbG bezweckte Aufgabenverteilung bei der Fortschreibung der Fernstraßenausbauplanung unterlaufen werden würde. Gleichwohl bedeute dies allerdings nicht, daß durch den Bedarfsplan abschließend über das Vorhaben entschieden worden sei, denn die PF-Behörde muß weiterhin auch alle gegen das Vorhaben sprechenden Belange abwägen und sich ebenso bei ihren Untersuchungen insbesondere mit der Möglichkeit einer „Null-Variante“ auseinandersetzen¹⁰².

Beinahe deklaratorisch nahm das *BVerwG* des weiteren nochmals zum Verhältnis zwischen Bedarfsplänen und Linienbestimmung nach § 16 FStrG Stellung¹⁰³. Die Kläger machten geltend, schon bei der Aufstellung eines Bedarfsplans sei die Durchführung einer UVP erforderlich. Dem

¹⁰⁰*VGH München*, Urt. v. 05.12.1997 – 20 B 94.2266 – NVwZ-RR 1998, 639 = BayVBl. 1998, 274.

¹⁰¹*OVG Lüneburg*, Urt. v. 30.04.1997 – 7 K 3887/96 – NVwZ-RR 1998, 718.

¹⁰²*BVerwG*, Urt. v. 18.06.1997 – 4 C 3.95 – UPR 1998, 25 = NVwZ-RR 1998, 292 = NuR 1998, 251; Urt. v. 26.03.1998 – 4 A 7.97 – UPR 1998, 382, 383; Urt. v. 19.05.1998 – 4 A 9.97 – DVBl. 1998, 900, 902 = NVwZ 1998, 961 = UPR 1998, 384; Urt. v. 10.04.1997 – 4 C 5.96 – E 104, 236 = DVBl. 1997, 1115, 1116 f. = NVwZ 1998, 508; Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 26.94 – E 100, 388, 390 = DVBl. 1996, 914 = NVwZ 1997, 169 = UPR 1996, 337; B. v. 30.12.1996 – 11 VR 21.95 – NVwZ 1998, 284, 286 = UPR 1997, 153; zum BSchWAG siehe *VGH München*, Urt. v. 10.01.1997 – 20 A 96.40052 u. a. – DVBl. 1997, 842, 843 f.

¹⁰³*BVerwG*, B. v. 22.09.1997 – 4 B 147.97 – UPR 1998, 72 = NVwZ-RR 1998, 300 = NuR 1998, 72.

trat das *BVerwG* entgegen, denn der Bedarfsplan enthalte ein lediglich globales und grobmaschiges Konzept für die später folgende Linienbestimmung und Planfeststellung. In dem gestuften Verfahren des Fernstraßenbaus unterfalle gemäß der §§ 2 III und 15 UVPG erst die Stufe der Linienbestimmung der UVP-Pflicht. Dies stehe auch mit der Richtlinie 85/337/EWG vom 27.06.1985¹⁰⁴ im Einklang, denn diese fordere zwar eine UVP bei möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen, erfasse aber nicht die planerische Vorstufen. Insofern könne der nationale Gesetzgeber entscheiden, ob er die UVP bereits für die frühere Stufe der Linienbestimmung oder erst auf der letzten Stufe vorsehe¹⁰⁵.

3. Trassenwahl

Bei der Trassenwahl sollen ernsthaft in Betracht kommende Alternativlösungen zwar als umfassend zu berücksichtigender Teil des Abwägungsmaterials in die Gesamtplanung miteinzubeziehen sein, doch seien die Alternativlösungen nicht gleichermaßen detailliert und umfassend wie die Hauptvariante mitzuplanen. Vielmehr stehe der PF-Behörde bei der Erörterung von Planungsvarianten ein Recht zur Vorauswahl auf der Grundlage erster grober Bewertungskriterien zu, wobei sie bei der Festlegung der in Frage kommenden Planungsvarianten im Rahmen der allgemeinen rechtlichen und fachgesetzlichen Bindungen grundsätzlich frei sei¹⁰⁶ und dabei auch auf Variantenuntersuchungen im Verfahren der Linienbestimmung zurückgreifen könne, soweit diese hinreichend aussagefähig seien¹⁰⁷. Insofern liege ein Abwägungsfehler nicht schon dann vor, wenn eine verworfene Lösung ebensogut hätte verwirklicht werden können, sondern erst dann, wenn sich die Alternativplanung als vorzugswürdig hätte aufdrängen müssen¹⁰⁸, so daß es bei abstrakter Betrachtung auch nicht zu beanstanden sei, wenn sich die Behörde beim Ausbau eines existierenden Schienenwegs aus sachlich nachvollziehbaren Gründen gegen eine Neutrassierung ausspreche und vor diesem Hintergrund entsprechende Planungsalternativen nach und nach aus der Betrachtung ausscheide¹⁰⁹.

Allein aus dem Umstand, daß andere Trassen als die Plantrasse Natur und Landschaft weniger beeinträchtigen würden, lasse sich des weiteren kein Rechtsverstoß herleiten, da das Vermeidungsgebot des § 8 II (1) 1. Halbs. BNatSchG die Planungsbehörde nicht dazu zwingt, unter mehreren möglichen Planungsalternativen die ökologisch günstigste zu wählen, da die Eingriffsregelung des BNatSchG die fachrechtlichen Zulässigkeitstatbestände eines Vorhabens

¹⁰⁴ Abl. EG Nr. L 175 vom 05.07.1985.

¹⁰⁵ *BVerwG*, Urt. v. 19.05.1998 – 4 C 11.96 – UPR 1998, 388, 389 = NuR 1998, 649; B. v. 22.09.1997 – 4 B 147.97 – UPR 1998, 72 = NVwZ-RR 1998, 300 = NuR 1998, 72; so auch schon B. v. 14.05.1996 – 7 NB 3.95 – UPR 1996, 444 = DVBl. 1997, 48 = NVwZ 1997, 494.

¹⁰⁶ *BVerwG*, B. v. 24.09.1997 – 4 VR 21.96 – UPR 1998, 72 = NVwZ-RR 1998, 297.

¹⁰⁷ *BVerwG*, Urt. v. 19.05.1998 – 4 A 9.97 – DVBl. 1998, 900, 903 = NVwZ 1998, 961 = UPR 1998, 384.

¹⁰⁸ *BVerwG*, B. v. 24.09.1997 – 4 VR 21.96 – UPR 1998, 72 = NVwZ-RR 1998, 297.

¹⁰⁹ *BVerwG*, Urt. v. 05.03.1997 – 11 A 25.95 – E 104, 123 = DVBl. 1997, 831, 832 = NVwZ 1998, 513 = UPR 1997, 295; B. v. 30.12.1996 – 11 VR 21.95 – NVwZ-RR 1998, 284, 288 = UPR 1997, 153.

der keine Planfeststellung nach § 8 LuftVG nachfolge, durch die Doppelnatur von Unternehmergenehmigung einerseits und Planungsentscheidung andererseits gekennzeichnet sei¹¹⁶.

In einem Nichtannahmebeschluß nahm der 4. Senat des *BVerwG* erstmals zu der Frage Stellung, ob die Änderungsgenehmigung nach § 8 V (1) LuftVG für die zivile Nutzung eines ehemaligen Militärflugplatzes eine planerische Entscheidung beinhalte. Dies bejahte der *Senat*, denn in ständiger Rechtsprechung sei eine luftverkehrsrechtliche Genehmigung, der keine Planfeststellung nach § 8 LuftVG nachfolge, einerseits Unternehmergenehmigung und andererseits Planungsentscheidung. Da nach § 8 V (3) LuftVG eine Planfeststellung im Anwendungsbereich des § 8 V (1) LuftVG nicht stattfinde, treffe dies auch in diesem Falle zu¹¹⁷. In der gleichen Sache stellte der *Senat* des weiteren fest, daß die Entscheidung, § 28 I LuftVG i. V. m. § 49 II Nr. 2 LuftVZO würde keine geeignete Enteignungsermächtigung darstellen, keiner verwaltungsgerichtlichen Bekräftigung bedürfe. Nach der Rechtsprechung des *BVerfG* sei eine Enteignung nur dann zulässig, wenn der Enteignungszweck dauerhaft sichergestellt sei. Bei dem dem allgemeinen Verkehr nicht zugänglichen Sonderlandeplätzen werde es aber regelmäßig an dieser Voraussetzung fehlen, so daß eine Enteignung für derartige Zwecke nicht möglich sei¹¹⁸.

Des weiteren gelten nach Auffassung des *BVerwG* die im Rahmen der Flughafenplanung entwickelten Grundsätze der Rechtsprechung, insbesondere bei der Planrechtfertigung und der Bewertung der öffentlichen Belange, vor dem Hintergrund des allgemeinen infrastrukturellen Anpassungsbedarfs auch und gerade für die Planungsvorhaben in den neuen Ländern. Dabei beschränke sich das Gericht auf einer Kontrolle der Prognoseentscheidung, indem es die Wahl einer geeigneten fachspezifischen Methode, die zutreffende Ermittlung des zugrunde gelegten Sachverhalts und die Eingängigkeit der Begründung prüfe, wobei es nicht seine eigene Einschätzung nicht an die Stelle der der zuständigen Behörde setzen dürfe, selbst wenn diese die Entwicklungschancen des Flughafens optimistischer als betroffene Anwohner beurteile¹¹⁹.

¹¹⁶*VGH Mannheim*, Urt. v. 31.01.1997 – 8 S 991/96 – NVwZ-RR 1998, 221, 223.

¹¹⁷*BVerwG*, B. v. 07.11.1996 – 4 B 170.96 – DVBl. 1997, 434 = NVwZ-RR 1997, 523 = UPR 1997, 106.

¹¹⁸*BVerwG*, B. v. 07.11.1996 – 4 B 170.96 – DVBl. 1997, 434 = NVwZ-RR 1997, 523 = UPR 1997, 106.

¹¹⁹*BVerwG*, Urt. v. 08.07.1998 – 11 A 53.97 – DVBl. 1998, 1188, 1189.